

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Österreichischer Verband der HeilmasseureInnen und med. Kneipp BademeisterInnen
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Klagenfurt.

§ 2

Vereinszweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks, noch im Falle einer etwaigen Auflösung auf Gewinn gerichtet; auch die Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist in jedem Fall ausgeschlossen
- 2.2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe
 - 2.2.1. berufs- und bildungspolitische Ziele auf dem Gebiet der Vorsorgemedizin um Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen;
 - 2.2.2. den Wissensstand der Bevölkerung auf dem Gebiet der Vorsorgemedizin, der Therapie und der Rehabilitation zu verbessern.
 - 2.2.3. das Berufsbild der Medizinischen Masseurin und Heilmasseurin in der Öffentlichkeit bekannt zu machen zum Wohle der Patienten und Prävention
 - 2.2.4. Förderung des Gesundheitsbewusstseins der Allgemeinheit im Sinne des „Kneippgesundheitsprogramms“ und der Gesundheitsvorsorge zur Steigerung der Lebensqualität und Lebensfreude.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Die Verwirklichung des Vereinszweckes ist unter Wahrung der Gemeinnützigkeit mit allen gesetzlichen Mitteln anzustreben.

1. Ideelle Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- Ausbildungen und Weiterbildungen von Med. Masseuren und Heilmasseuren, Übungsleitern, Gruppenleitern und Funktionären für Gesundheitsberufe
- Werbung von Neumitgliedern
- Mitarbeiten an Gesetzesgestaltung und Zusammenarbeit mit Ministerien und anderen Gesundheitsvereinen und Verbänden für Erreichen einer Besserstellung für Med. Masseuren und Heilmasseuren mit allen Spezialqualifikationen und Spezialmassagetechniken
- Veranstaltung, Organisation, Durchführung von bzw. Mitwirkung an Vorträgen, Kursen, Seminaren und Diskussionen
- Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsvereinen und Verbänden

- Beratungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
- Kur- und Gesundheitswochen
- Gymnastik-, Sport- und Schikurse
- Veranstaltung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz
- Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie Jubiläums-, Freizeit- und Festveranstaltungen
- Musik- und Theatergruppen und -aufführungen, sowie sonstige kulturelle Veranstaltungen
- Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Förderung der Forschungstätigkeit
- Planung, Bau und Erhaltung von Weiterbildungsstätten Ausbildungsstätten
- Einrichtung und Erhaltung sowie Teilnahme an Fachbibliotheken
- Herausgabe und Verteilung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, Festschriften, Plakaten, Informationsfoldern, Errichtung von Hinweistafeln.
- Schaltung von Inseraten in Printmedien, TV-Spots und Seiten im world wide web
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltung von Tombolas, Flohmärkten, Verkaufsveranstaltungen, Bazaren
- Schaffung und Unterstützung von Infrastruktur- und Freizeit-Einrichtungen
- Soziale Tätigkeiten
- Teilnahme an Veranstaltungen des Gesundheitswesens

2. Materielle Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erbschaften
- Vermächnisse
- Schenkungen
- Stiftungen
- Sammlungen
- Förderungen durch den Österreichischen Kneippbund , den zuständigen Landes- verband und die Internationale Kneipp-Bewegung
- Subventionen durch Körperschaften öffentlichen Rechts
- Förderungen durch Unternehmen und Wirtschaftstreibende
- Erträge aus Sponsoringverträgen sowie aus Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen, Seminaren sowie aus dem Verkauf von Textilien, Büchern und Waren aller Art sowie aus Verlag, Herausgabe, Vertrieb und Veräußerung von Zeitungen, Zeitschriften, Festschriften, Büchern und sonstigen Publikationen, einschließlich Werbeerträge
- Kapitalveranlagungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Eintritts-, Schulungs-, Kurs- und Seminargebühren.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen nicht am Erfolg und am Vermögen beteiligt werden und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Davon unberührt bleibt das Recht der Mitglieder des Vereins, mit dem Verein Verträge zu schließen und das Recht, Gegenstand von Fördermaßnahmen zu sein;

Den Mitgliedern darf bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine wie immer geartete Zuwendung aus Mitteln des Vereins gewährt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sowohl physische als auch juristische Personen sein.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche physischen Personen, die sich im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszwecks an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
4. Fördernde Mitglieder sind solche physischen und juristischen Personen, die die Vereinstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vor der Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde erfolgt die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder durch die Gründer.
2. Danach erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch den Vorstand des Vereins, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich (durch Schreiben an den Vereinsvorstand zu Händen des Vorsitzenden) zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist oder sich sonst einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten schuldig macht oder ein unehrenhaftes Verhalten setzt, welches mit dem Vereinszweck nicht vereinbar ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Schlichtungseinrichtung (§ 14) zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbeschlusses an den Vorstand unter gleichzeitiger Namhaftmachung des vom Berufungswerber gewählten Schlichtungsorgans zu richten; der Vorstand macht binnen 7 Tagen das von ihm gewählte Schlichtungsorgan namhaft; das weitere Vorgehen

erfolgt gemäß § 14 des Statuts. Bis zur Entscheidung der Schlichtungseinrichtung ruhen die Rechte des Mitglieds; im Falle des Verbleibes beim Verein bleiben die Pflichten eines Mitglieds, so insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, unberührt. Im Falle der Ausschlussentscheidung durch die Schlichtungseinrichtung bleibt die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die Zeit bis zur Vorstandsentcheidung aufrecht.

4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ebenfalls aus jenen Gründen, die im Falle der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen, von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.
2. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten und sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für jedes Kalenderjahr im vorhinein bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind nicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vereinsvorstand festgesetzt.
4. Alle Mitglieder haben weiteres das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und – so ferne es ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind – das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsorgane.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder statt zu finden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch per Fax oder e-mail) einzuladen.

3. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand).
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimm- und antragsberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 9

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern mit dem Verein, soweit diese Geschäfte zulässig sind.
- e) Entlastung des Vorstandes.

- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar zumindest aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Ein weiteres Vorstandsmitglied kann zum Schriftführer bestellt werden.
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, hat bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für diese Kooptierung die nachträgliche Genehmigung einzuholen ist.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung und Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
5. Die Rücktrittserklärung von Vorstandsmitgliedern ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des Gesamtvorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands im Rahmen einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom zurücktretenden Vorstand einzuberufen ist, bzw. im Falle des Rücktritts eines einzelnen Mitglied durch die Kooptierung eines Ersatzmitglieds wirksam. Die Funktionsperiode eines kooptierten Mitglieds endet mit der Wahl eines neuen Vorstands im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durch diese.
6. Der Vorstand tritt zumindest einmal jährlich zusammen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
8. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen; dies so, dass jedem Vorstandsmitglied zumindest acht Tage zur Vorbereitung verbleiben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, in Ermangelung eines anwesenden Stellvertreters das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens (nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie dem Vereinszweck entsprechend).
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- e) Abschluss und Auflösung von Verträgen jeder Art, insbesondere auch Aufnahme und Kündigung (inkl. Entlassung) von Angestellten des Vereins.
- f) Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen entsprechend den Verleihensbestimmungen des Österreichischen Kneippbundes, die für alle Mitglieder des Dachverbandes bindend sind, sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Der Vorstand vertritt den Verein im Dachverband Österreichischer Kneippbund.

§ 12

Besondere Verpflichtungen einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen und Geldangelegenheiten des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, er vertritt den Verein im Dachverband des Österreichischen Kneippbundes. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des

Vorstands als Kollegialorgan fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

3. Ein allenfalls zum Schriftführer bestelltes Vorstandsmitglied hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins (einschließlich der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge) mitverantwortlich.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Nach Genehmigung durch die Rechnungsprüfer ist der Vorstand verpflichtet, auf Anfrage seine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht auch dem Vorstand des Dachverbandes zu übermitteln und allfällige Anfragen zu beantworten.
4. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 10 sinngemäß.

§ 14

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ iSd Vereinsgesetzes 2002, aber kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schlichtungsorgan schriftlich namhaft macht. Nach schriftlicher Bekanntgabe durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Vereinsmitglied als Mitglied des Schlichtungsorgans namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder des Schlichtungsorgans binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schlichtungsorgans. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsorgans dürfen keinem sonstigen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schlichtungsorgan fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehörs, bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Fällung einer Entscheidung haben die Mitglieder des Schlichtungsorgans verpflichtend auf eine friedliche Beilegung der Auseinandersetzung hinzuwirken. So fern eine Einigung zwischen den Streitparteien nicht möglich ist, hat das Schlichtungsorgan seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation des Vereins, so fern Vereinsmögen vorhanden ist, zu beschließen. Insbesondere hat sie aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser Liquidator das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche, jedenfalls aber gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO verfolgt. In Ermangelung eines anderen, anderslautenden, ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht das Vermögen an den Österreichischen Kneippbund.
 1. Analog zu Absatz 1 und Absatz 2 dieser Bestimmung ist vorzugehen, wenn der begünstigte Vereinszweck wegfällt.
 2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Vorsitzenden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen

(Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.)

Klagenfurt, 27.4.2007



Obfrau Ulrike Herzig für den Vorstand



Schriftführerin Sigrun Unterköfler